Jüdische Sitten-Gesetze

Auszug aus dem

Talmud und dem Schulchan Aruch

Zusammenstellung rabbinischer Lehren und jüdischer Sittengesetze,
dem Talmud bzw. Schulchan Aruch entnommen und kommentiert
im Rahmen eines Gerichtsgutachtens

des vereidigten Gerichtssachverständigen
Professor Dr.
Jakob Ecker
in Trier

basierend auf den Schriften des
Orientalisten Professor
Johann Andreas Eisenmenger

und des
Kanonikus Professor Dr.
August Rohling
in Prag

Verlag Karl Rohm, Lorch (Württemberg) 1922

August Rohling (1839 - 1931)

Professor der katholischen Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, bekannt durch Kommentare zum Judaismus (z.B. „Der Talmudjude“ von 1871).

https://archive.org/details/Rohling-August-Der-Talmudjude

https://archive.org/details/RohlingAugustTalmudJude189181Doppels.ScanFraktur

Johann Andreas Eisenmenger (1654 - 1704)

Professor für Orientalische Sprachen an der Universität Heidelberg, bekannt durch sein zweibändiges Werk „Entdecktes Judenthum“ (2.127 Seiten) posthum veröffentlicht in Königsberg in Preußen, 1711.

https://archive.org/details/EisenmengersEntdecktesJudenthum

http://de.metapedia.org/wiki/Eisenmenger,_Johann_Andreas

https://archive.org/details/Eisenmenger-Johann-Entdecktes-Judenthum-Erster-Theil

https://archive.org/details/Eisenmenger-Johann-Entdecktes-Judenthum-Zweyter-Theil

Jakob Ecker (1851 - 1912)

Professor für Semitica und alttestamentliche Exegese
am Trierer Priesterseminar.

http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/hd/content/titleinfo/1702988

bekannt durch sein Buch
"Der Judenspiegel im Lichte der Wahrheit: eine wissenschaftliche Untersuchung von Dr. Jakob Ecker, Privatdocent an der kgl. Akademie zu Münster“
veröffentlicht beim Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn, 1884.
Er wurde öfter von Gerichten zum Gerichtsgutachter als Judaistik Experte berufen.

Jüdische Sitten-Gesetze

(Auszug aus dem Talmud und Schulchan Aruch.)

Zusammenstellung rabbinischer Lehren und jüdischer Sitten-Gesetze

dem Talmud bezw. Schulchan Aruch entnommen und kommentiert von dem Orientalisten

Professor Eisenmenger und dem Kanonikus
Professor Dr. August Rohling in Prag.

Veröffentlicht auf Grund des eidlichen Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen

Professor Dr. Jakob Ecker in Trier.

Zweite Auflage.

Karl-Rohm-Verlag in Lorch (Württemberg.)

Vorwort

Das Judentum in seiner eigenartigen Erscheinung ist das Produkt vieltausendjähriger Überlieferungen, an dem die Zeit vorzugsweise nur äußerliche Veränderungen vorgenommen hat. Es ist ein Verständnis für die Juden und infolge dessen für die Judenfrage vollständig unmöglich, ohne ein Studium ihrer Geschichte und jener wunderlichen Mischung religiöser, moralischer und geschäftlicher Regeln, die wir im Talmud vor uns haben. Kein Volk der Erde besitzt ein ähnliches Buch, in dem neben theologischen Ausführungen und spitzfindigen Moralgesetzen für das Haus, die Familie, sich so eingehende Vorschriften sogar über den Geschäftsverkehr vorfinden wie im Talmud. Es ist auch keine Phrase, wenn gesagt wird, der Talmud habe sich unverwischbar im jüdischen Hirn eingeprägt, er sei in Fleisch und Blut übergegangen und im Judentum verknöchert.

Nicht mit dem Talmud als Religionsbuch haben wir es zu tun, sondern mit der Sittenlehre des Talmuds und in dieser erscheint das Judentum verkörpert, wie sonst nirgends. Der Talmud ist aus den Aufzeichnungen der Rabbiner in den ersten Jahrhunderten nach Christus entstanden. Rabbi Juda sammelte die Lehren der pharisäischen Schulen 150 n. Chr. in ein Buch - die Mischna, die später hinzugekommenen Kommentare und Ergänzungen heißen Gemara, das Ganze nennt man Talmud.

Der Talmud enthält rabbinische Gesetze, Aussprüche und Lehren in großer Anzahl, die sich teilweise vollständig widersprechen. Es finden sich darin verschiedentlich außerordentlich verständige, und menschenfreundliche Lehren, daneben freilich eine Menge rabbinischer Aussprüche, die einen grauenhaften Hass gegen alles Nichtjüdische atmen.

Verschiedene Rabbiner, die an dem Talmud mitgearbeitet haben, behaupten, alle rabbinischen Aussprüche seien gewissermaßen göttlichen Ursprung und für alle Juden gleichverbindlich, während andere sagen, es sei dem Einzelnen erlaubt, sich aus den Talmudlehren herauszusuchen, „was nach seinem Herzen“.

Wie ein roter Faden zieht sich durch viele Talmudlehren die Spitzbubenlogik, was an allgemeinen Pflichten gegen die Menschheit gelehrt wird, beziehe sich nur auf den „Nächsten“, d. i. auf den Juden. Die anderen sind ausgeschlossen, setzen manche Rabbiner hinzu, denn sagen sie, wenn es also heißt: „An deinem Nächsten sollst Du nicht wuchern“, so ist damit zugleich gesagt und geboten, dass man an den Fremden Wucher üben solle.

Der „Schulchan-Aruch“ (Gedeckter Tisch) ist ein Auszug der wichtigsten Lehren des Talmuds, verfasst von zwei Rabbinern im Jahre 1676 als ein vollständiges Gesetzbuch für alle Juden*).

*) In zahlreichen rabbinischen Schriften der neuesten Zeit wird der Talmud als die einzige jüdische
Rechtsschule bezeichnet, auch der Landtagsabgeordnete Dr. Frank sagt in seiner 1894 über das Schächten geschriebenen Broschüre, dass der Talmud bei den gläubigen Juden das höchste Ansehen genießt. Dagegen hat das Königliche Landgericht München 1 durch Urteil ausgesprochen, dass die Gültigkeit des Talmuds für unsere Zeit bestritten werde, und dass das tatsächliche Verhalten der Juden und ihre Religionslehre gleichfalls der Behauptung widerspreche, als gelte der Talmud den Juden noch heute als oberstes Sittengesetz. Prof. Ecker schließt dagegen seinen „Judenspiegel“ wie folgt: „Der Jude Heinrich Ellenberger, der das Judentum gewiss kennt, schreibt in seinem „geschichtlichen Handbuche“ 1883, Seite 47: Es existieren nur noch Schulchan-Aruch-Juden“. Wer dies sagt, hat es zu verantworten; soviel ist gewiss: „Jeder Schulchan-Aruch-Jude, der noch Schamgefühl hat, muss erröten, wenn er in diesem „Spiegel“ sein Gesicht beschaut!“

Der Schulchan-Aruch ist übrigens Lehrbuch an den Judenschulen, auch in Deutschland, dafür liegt unter anderem das Zeugnis des Vorstandes der jüdischen Präparandenschule in Burgpreppach (Unterfranken) vor.
In einem amtlichen Bericht der Schule an die Kgl. Bayer. Regierung vom Jahre 1891 wird gesagt, außer dem Unterrichte in der Bibel ist als Anleitung für die Kenntnis der ritualen Gebräuche der Israeliten ausnahmslos in allen Kursen das hebräisch geschriebene Werk: „Kizzun Schulchan-Aruch“ eingeführt; in den oberen Klassen werden nach Stern „die Vorschriften der Thora“ benützt. Einen Teil der religionsgeschichtlichen Unterweisung bildet noch die Durchnahme leichter Kapitel in Mischna und Talmud!

Ängstlich waren die Juden jederzeit bemüht, die Geheimnisse des Talmuds vor Nichtjuden zu bewahren und wo etwas in die Öffentlichkeit kam, die Wahrheit desselben abzuleugnen. Ein Lemberger hebräisches Journal schrieb vor nicht langer Zeit: „Eine Übersetzung des Schulchan-Aruch zu fördern, ist eine Niederträchtigkeit und Gottvergessenheit im höchsten Grade“. Denn die Übersetzung wird, wenn sie zustande käme, was Gott verhüten möge, das Elend unserer Brüder vor 300 Jahren in Spanien notwendig auch über uns heraufbeschwören“.

Der Talmud selbst lehrt in Sahn. 89a und Chagiga 13a, dass ein Nichtjude, der den Talmud studiert, mit dem Tode bestraft werden soll und in Schaate rheschuba wird

gesagt, dass ein Jude, der einem Nichtjuden den Talmud zugänglich mache, heimlich aus der Welt geschafft werden müsse. Von größter Wichtigkeit ist, was in den „Libere David“ gesagt wird: „Ein Jude ist verpflichtet, einem Nichtjuden, wenn er über eine Stelle in rabbinischen Schriften gefragt wird, dieselbe falsch auszulegen, warum, das erklärt der gleiche Autor in folgende Weise: Einem Nichtjuden aus unseren Lehren etwas mitzuteilen, ist so viel, als alle Juden töten, tut man das erste, so muss notwendig das letzte darauffolgen. Denn wüssten die Nichtjuden, was wir gegen sie lehren, würden sie uns dann nicht alle totschlagen?“

Und trotzdem wurde schon früh und wiederholt versucht, den verhüllenden Schleier vom Talmud zu ziehen, was den Talmud-Übersetzern den grimmigsten Hass und die Rache der Juden zuzog. Das größte Aufsehen erregte s. Z. der Orientalist Eisenmenger, der im Jahre 1700 eine teilweise Übersetzung des Talmud herausgab.
Die Juden bewirkten zuerst eine Konfiskation seiner Schrift und boten ihm später 10000 Taler, wenn er die Schrift zurückzöge. Ein Dr. Pinner soll durch die Juden vergiftet worden sein, als er den Talmud zu übersetzen begann. Das Gleiche soll bei einem anderen, dem Dr. Brotzmann, der Fall gewesen sein. Dr. Brimann, der unter dem Pseudonym „Dr. Justus“ den „Judenspiegel“ herausgab, wurde auf das wütendste verfolgt, ebenso verfuhr man gegen Dr. Ecker, der von seinem Lehrstuhle in Münster verdrängt wurde.
In seinem Vorworte zum „Judenspiegel im Lichte der Wahrheit“ sagt Ecker u.a.: der Judenspiegel erschien zuerst 1883. Die öffentlichen Blätter besprachen das Büchlein; da wurde der Redakteur des „Westphälischen Merkur“ wegen eines Artikel darüber angeklagt. Er (Professor Ecker) wurde gegen seinen Willen als Sachverständiger geladen und war so gezwungen, die 100 Gesetze des „Judenspiegels“ gewissenhaft zu prüfen. Auf Grund seines Gutachtens erfolgte Freisprechung. Dr. Ecker sagt, dass sich im Schulchan-Aruch außer den 100 Gesetzen des „Judenspiegels“ noch zahlreiche andere Gesetze befinden, deren Erwähnung den Juden noch viel unangenehmer gewesen wäre.
Im Schlussworte nennt Professor Ecker die Gesetze des Schulchan-Aruch „infame“ Gesetze und sagt: „Möge Israel sich nicht weiter beklagen, wenn ein friedliebender Christ sich in solchem Sinne ausspricht, wie ich es auf meinen Eid hin tuen musste!“

Gegen keinen Talmud-Übersetzer aber hat sich der Hass der Juden in dem Maße gewendet, wie gegen den berühmten Orientalisten Prof. Dr. Rohling in Prag, dessen „Talmud-Jude“ weltberühmt wurde. Eduard Drumond begrüßte die Übersetzung des Talmud-Juden ins Französische freudigst und sagt: Der bei den Juden vorherrschende Gedanke ist der Hass und die Verachtung des „Goi“, die Überzeugung, dass dem Goi (oder Akum, Nochri), dem Fremdling, dem Nichtjuden, dem „Viehsamen“, gegenüber alles erlaubt ist, ferner die

Überzeugung, dass der Jude einer bevorzugten Rasse angehört, die die Bestimmung hat, alle Völker sich dienstbar zu machen, so dass sie für Israel arbeiten müssen.

Alle Mittel sind gut gegen diesen Goi, der in ihren Augen nicht einmal Mensch ist; ihm gegenüber bindet kein Eid.

Von den Juden wird nun behauptet, unter dem „Goi“, „Akum“, „Nochri“, seien nicht die Christen, sondern Sternanbeter (!) zu verstehen. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass zu der Zeit, als der Schulchan-Aruch verfasst wurde, die allermeisten Juden nicht unter Heiden, sondern unter Christen und Muhamedanern wohnten und dass an verschiedenen Stellen ausdrücklich von dem christlichen Kreuz gesprochen wird.

Der französische Übersetzer Abbé de Lamarque schreibt über Rohlings „Talmudjude“: Während zehn langer Jahre habe ich dieses Buch einer gründlichen Prüfung unterzogen, und nachdem ich es nochmals ausgearbeitet und mit Quellen verglichen, empfehle ich es von neuem der Beachtung aller Christen. Es ist nicht Hass gegen das Judentum, was mich zu dieser Arbeit bewogen ... Ich bin alt und krank und stehe auf dem Punkte, in ein besseres Leben einzugehen; aber ich würde es als den schönsten Trost empfinden, wenn ich mir in meiner Todesstunde sagen könnte, dass meine Worte dazu gedient haben, meine christlichen Mitbrüder von der großen Gefahr zu überzeugen, von der ihr Glaube, ihr Leben, ihre Ehre und ihr Eigentum durch die Judenschaft bedroht ist“.

Über Rohling fiel die ganze jüdische Pressemeute her, die Juden drohten „ihn physisch und moralisch zu vernichten“. Einen „Schmäher unschuldiger Opfer“, einen „Apostel des Obskurantismus“, einen „Blutlügner“ nannten die Juden den Professor Rohling – er hielt im Gefühle seines Rechtes, seiner Wissenschaft und der Wahrheit stand. Da steckten sich die Juden hinter die österreichische Regierung und nun musste Rohling schweigen und er wurde auch veranlasst, eine vor dem Wiener Schwurgericht anhängige Klage gegen seine Verleumder zurückzuziehen, um keinen weiteren Staub aufzuwirbeln.

Aber wenn auch Rohling jetzt schweigen muss, seine Werke sprechen für ihn.

100 „Gesetze“

(In der Reihenfolge des „Judenspiegels“, wie sie dem gerichtlichen Sachverständigen zur Prüfung vorlag. Weniger wichtige Gesetze sind weggelassen.)

Anmerkung: Wenn im nachfolgenden Text der Begriff „Gott“ verwendet wird, dann handelt es sich um den jüdischen Stammesgott „Jahwe“. Dieser ist nach den Worten von Jesus Christus der „Teufel“ (vgl. Johannes 8, 44)

1.
Der Jude darf kein Kleid, welches Zizis (Fransen an den Winkeln des Kleides, wie es die Juden bei ihrem Morgengebet anhaben) (4. B. Moses 15,37) hat, einem Akum (Nichtjuden) verkaufen; er darf sogar ein solches Kleid einem Akum (Nichtjuden) nicht einmal als Pfand geben oder zu dem Zwecke, dass er es behalte. Denn wenn ein Akum (Nichtjude) ein solches Kleid bei sich haben wird, dann ist zu befürchten, er könne einen Juden betrügen, indem er sagen könnte, er sei auch ein Jude; und wenn dann der Jude ihm Zutrauen schenken und allein in seiner Gesellschaft eine Reise machen würde, würde ihn der Akum (Nichtjude) totschlagen.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 20,2.

2.
Alles, was der Jude rituell zum Gottesdienst nötig hat, darf kein Akum (Nichtjude) verfertigen, sondern nur ein Jude, weil dieses von Menschen verfertigt werden muss und die Akum (Nichtjuden) als Menschen von Juden nicht betrachtet werden dürfen.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 20;
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 14, 32,33,39;
Talmud-Jebamoth 61.

3.
Das Kadisch-Gebet darf nur da gebetet werden, wo zehn Juden beisammen sind, und zwar müssen sie so beisammen sein, dass keine unreine Sache, wie z.B. Koth oder ein Akum (Nichtjude) sie voneinander trennt.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 55,20.

4.
Wenn einem Juden ein Akum (Nichtjude) mit einem Kreuz entgegenkommt, so ist es dem Juden strenge verboten, sein Haupt zu verneigen, selbst wenn er gerade in diesem Moment betet; und ist er in seinem Gebete an eine solche Stelle gelangt, wo er sein Haupt verneigen muss, so soll er es doch jetzt vermeiden.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 113.

7.
Das Symon-Gebet (das Gebet, welches die Juden nach dem Essen verrichten, worin am Ende auch der Wirt des Hauses gesegnet wird), darf in keines Akum (Nichtjuden) Hause gebetet werden, damit der Akum (Nichtjude) nicht gesegnet werde.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 193.

8.
Für jeden Genuss des Geruches muss der Jude eine Beracha, ein kurzes Dankgebet, sagen, ausgenommen wenn die Gewürze oder das sonst Wohlriechende einmal auf einem Abort gewesen sind, um den schlechten Geruch des Aborts dadurch zu beseitigen, oder wenn das Wohlriechende in den Händen einer Hure, welche sich mit wohlriechenden Dingen schmückt, um die Leute zur Sünde zu reizen, oder wenn das Wohlriechende in einer Kirche (der Nichtjuden) gewesen ist; dann ist es verboten, eine Beracha für den Geruchgenuss zu sagen, indem es einmal durch den Abort, durch die Hure oder durch die Kirche verunreinigt worden ist.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 217.

9.
Ein jeder Jude ist verpflichtet, wenn er bei einer Kirche der Nichtjuden, die zusammengestürzt ist, vorbeigeht, zu sagen: „Gelobt seist du, Herr, dass du dieses Götzenhaus von hier ausgerottet hast“; und wenn ein Jude vor einer noch stehenden Kirche der Nichtjuden vorbeigeht, dann soll er sagen: „Gelobt seist du, Herr, dass du den Übeltätern Deinen Zorn verlängerst“, und wenn er 600.000 Juden beisammen sieht, dann soll er sagen: „Gelobt seist Du, weiser Herr“; wenn er aber einen Akum (Nichtjuden) sieht, dann soll er sagen: „Eure Mutter stehet in großen Schanden, und die Euch geboren hat, ist zum Spotte geworden“ (Jerem. 50,12) und wenn ein Jude vor einem jüdischen Kirchhofe vorbeigeht, dann sage er: „Gelobt seist du, Herr, dass du sie mit Recht erschaffen hast“ und vor einem Kirchhof der Akum (Nichtjuden) soll er sagen: „Eure Mutter stehet in großen Schanden usw.“ Wenn ein Jude gutgebaute Häuser von Akum (Nichtjuden) sieht, soll er sagen: „Die Häuser der Hochmütigen soll Gott zerbrechen“; wenn er aber Trümmer von dem Hause eines Akum (Nichtjuden) sieht, soll er sagen: „Gott ist der Herr, der sich rächet“.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 224

12.
Jede Arbeit am Sabbat, die zur Errettung eines Juden vom Tode getan werden kann, ist nicht nur erlaubt, sondern pflichtmäßig. Wenn also am Sabbat ein Haus oder ein Haufen Steine über einen Juden stürzt, so darf man den Haufen wegtragen, um dem darunterliegenden Juden das Leben zu retten; ja, wenn auch

mehrere Akum (Nichtjuden) mit dem Juden darunterliegen und die Akum (Nichtjuden), falls wir den Juden retten, auch gerettet würden, so müssen wir doch, um den Juden zu retten, den Haufen Steine da wegnehmen.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 329.

13.
Der jüdischen Hebamme ist nicht nur erlaubt, sondern sie ist verpflichtet, einer jüdischen Frau am Sabbat zu helfen, und dabei auch alles zu tun, womit der Sabbat sonst entheiligt wird. Einer nichtjüdischen Frau hingegen zu helfen ist verboten, selbst wenn man ihr helfen kann, ohne den Sabbat zu entheiligen, da sie doch nur als Tier betrachtet werden darf.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 330.

14.
Am „Paschaabend" (am ersten Abend vor dem Osterfeste) soll jeder Jude das Gebet Schephoch beten, d. i. ein Gebet der Juden, worin Gotte angerufen wird, er möge seinen Zorn über die Gojim (Nichtjuden) ausgießen, und wenn die Juden das Gebet andächtig verrichten werden, dann wird der Herr ohne Zweifel das Gebet erhören und den Messias schicken, der seinen Zorn über die Gojim (Nichtjuden) ausgießen wird.
Schulchan-Aruch Chajim § 480 Haga.

15.
An den Festtagen, an denen eine jegliche Arbeit verboten ist, ist auch das Kochen verboten; nur darf ein jeglicher kochen, was er für sich zu essen nötig hat. Erlaubt ist es aber, wenn er für sich zu kochen nötig hat, in denselben Topf mehr Speise zu legen, als er für sich braucht, ja, wenn er sogar das Zugelegte für die Hunde gebrauchen will, denn wir sind ja verpflichtet, die Hunde leben zu lassen. Für einen Akum (Nichtjuden) hingegen mehr Speise zuzulegen, ist streng verboten, indem wir denselben leben zu lassen nicht verpflichtet sind.

16.
Zur Zeit des Cholhamoed ist eine jegliche Geschäftsagitation streng verboten; wohl aber ist es erlaubt, mit einem Akum (Nichtjuden) zu wuchern, da das Wuchern mit einem Akum (Nichtjuden) dem lieben Gott zu jederzeit wohlgefällig ist.
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 539.

17.
Wenn die Pest irgendwo ausgebrochen ist und infolgedessen viele Menschen eine Beute der Pestilenz geworden sind, so sollen die Juden sich in der Synagoge versammeln und, ohne den ganzen Tag gegessen und getrunken zu haben, beten,

dass Gott sich über sie erbarmen und sie von der Pest befreien möge. Ist eine Pest aber unter Tieren ausgebrochen, dann hat man das alles nicht nötig, wohl aber, wenn sie unter Schweinen ausgebrochen ist, da ihre Eingeweide den menschlichen Eingeweiden ähnlich sind, und ebenso, wenn die Pest unter den Akum (Nichtjuden) ist, weil auch ihre körperliche Konstitution den menschlichen ähnlich ist!
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 576.

18.
Am Hamanfeste müssen alle Juden das Dankgebet Arur Haman beten, worin es heißt: „Verflucht sei Haman und alle Akum (Nichtjuden), gesegnet Mardochäus und alle Juden!"
Schulchan-Aruch Orach Chajim § 690.

21.
Ein Jude (also auch ein jüdischer Rechtsanwalt) darf keinem Akum (Nichtjuden) als Zeuge gegen einen anderen Juden dienen. Wenn demnach ein Akum (Nichtjude) von einem Juden Geld fordert und der Jude es dem Akum (Nichtjuden) ableugnet, dann ist es einem anderen Juden, der es weiß, dass der Akum (Nichtjude) Recht hat, verboten, dem Akum (Nichtjuden) Zeuge zu werden. Hat ein Jude aber dies Gebot übertreten, und ist einem Akum (Nichtjuden) gegen einen Juden Zeuge geworden, dann ist das Bethdin (das Rabbineramt) verpflichtet, denselben zu verdammen.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 28.

23.
Als Zeugen können nur diejenigen betrachtet werden, welche den Namen Menschen haben; ein
Akum (Nichtjude) hingegen oder ein Jude, der Nichtjude geworden ist, der noch ärger ist, als ein (geborener) Nichtjude, können durchaus nicht als Menschen angesehen werden, folglich hat ihre Zeugenaussage auch keinen Wert!
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 34.

24.
Hat ein Jude einen Akum (Nichtjuden) in seinen Klauen (im Chaldäischen steht der Ausdruck: Ma'aruphia, d. h. schinden, fortgesetzt betrügen, nicht aus den Klauen lassen), so darf auch ein anderer Jude zu demselben Akum (Nichtjuden) gehen und ihm Geld leihen und ihn betrügen, so dass der Akum (Nichtjude) sein Geld loswird. Denn das Geld eines Akum (Nichtjuden) ist herrenloses Gut, und wer da will, hat alle Rechte, sich in den Besitz desselben zu setzen!
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 156.

25.
Die Bürger (nämlich die Juden) in einer Gemeinde haben das Recht, anderen Kaufleuten zu verbieten, nach ihrem Orte zu kommen und Waren billiger zu verkaufen; ausgenommen, wenn die Waren der Fremden besser sind, als die der Einwohner. Dann können die Einwohner es nicht verbieten, da die Käufer noch bessere Waren bekommen würden. Aber natürlich ist das nur der Fall, wo die Käufer Juden sind, da kann man es den Fremden wohl verbieten, weil es eine Sünde ist; dem Akum (Nichtjuden) Gutes zuteilwerden zu lassen, indem es bei uns (Juden) Grundsatz ist, es ist erlaubt, einem Hunde ein Stück Fleisch vorzuwerfen, aber nicht einem Nochri (Nichtjuden) es zu schenken, weil ein Hund besser sei als ein Nochri (Nichtjude).
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 156.

26.
Hat ein Jude einen Kommis im Geschäft, mit welchem er ausgemacht hat, alles, was er finden würde, solle dem Prinzipal gehören, und der Kommis hat einem Akum (Nichtjuden) betrogen, indem er dem Akum (Nichtjuden) eine längst bezahlte Schuld sich nochmals bezahlen ließ, oder hat den Akum (Nichtjude) im Rechnen übervorteilt u. s. w., so gehört dieser Profit dem Prinzipal, weil solche Profite ebenfalls wie gefundene Sachen zu betrachten sind. (Das Eigentum der Nichtjuden ist ja Juden gegenüber herrenloses Gut, folglich können die Juden davon nehmen, so viel sie bekommen können.)
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 176, 12 Hag. u. 38

28.
Macht ein Jude mit einem Akum (Nichtjuden) ein Geschäft und es kommt ein anderer und betrügt den Akum (Nichtjuden), sei es durch falsches Maß oder falsches Gewicht oder durch falsche Berechnung, so müssen beide Juden sich in den ihnen von Gott (!) bescherten Profit teilen.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 183

31.
Es ist dem Juden streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen zu betrügen und zwar gilt schon als Betrug, wenn er ihn um den sechsten Teil des Wertes gebracht hat; und wer seinen nächsten Mitmenschen betrogen hat, der muss es zurückerstatten. Natürlich ist das alles nur bei Juden der Fall, einen Akum (Nichtjuden) hingegen zu betrügen, ist ihm erlaubt, und er darf demselben nicht zurückgeben, um was er ihn betrogen hat. Denn es steht in der hl. Schrift: „Ihr sollt euren nächsten Bruder nicht betrügen“, und die Nichtjuden sind doch unsere Brüder nicht, sondern wie oben schon erwähnt ist, ärger als die Hunde!
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 227

34.
Es ist die Pflicht eines Juden, der etwas gefunden hat, seien es lebende, seien es leblose Dinge, es dem Eigentümer zurückzugeben. Selbstverständlich ist das alles nur bei einem Juden, der etwas verloren hat, der Fall, gehörte aber das Gefundene einem Akum (Nichtjuden) dann ist man nicht nur nicht verpflichtet zurückzugeben, sondern es ist eine schwere Sünde, einem Akum (Nichtjuden) etwas zurückzugeben, ausgenommen, wenn es geschieht, damit die Nichtjuden sagen möchten: „die Juden sind ordentliche Leute".

35.
Begegnet ein Jude einem belasteten Tier, welches unter der Last gefallen ist, oder einem beladenen Wagen, vor welchem die Zugtiere, durch die schwere Last überanstrengt, gestürzt sind, so ist er verpflichtet, dem Tiertreiber oder Fuhrmann zu Hilfe zu kommen, die Last ab- oder wo es nötig ist, die Last wieder aufladen zu helfen. Denn eine solche Hilfeleistung ist jeder Jude, sowohl seinem nächsten Mitmenschen als auch dem Tiere schuldig; und deshalb ist er auch dazu verpflichtet, wenn auch nur die Ladung einem Juden gehört, und das Tier einem Akum (Nichtjuden), oder umgekehrt, wenn das Tier einem Juden gehört und die Ladung einem Nichtjuden und der Fuhrmann ein Nichtjude ist. Gehören aber die Tiere einem Nichtjuden und ist auch die Ladung Eigentum desselben, dann hört alles Mitleid und alle Barmherzigkeit auf, sowohl gegen den Eigentümer der Ladung, als auch gegen die Tiere, und in solchem Falle ist kein Jude verpflichtet, weder dem Eigentümer des Frachtgutes noch den Tieren zu helfen.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 272

36.
Ist ein Jude einem Akum (Nichtjuden) Geld schuldig und ist der Akum (Nichtjude) gestorben, so ist es dem Juden verboten, den Erben der Nichtjuden das Geld zurückzuzahlen; vorausgesetzt jedoch, es wisse kein anderer Akum (Nichtjude) darum, dass der Jude dem verstorbenen Nichtjuden Geld schuldig ist. Wenn aber ein Akum (Nichtjude) schon darum weiß, dann soll er den Erben das Geld bezahlen, damit die Nichtjuden nicht sagen möchten: „Die Juden sind Betrüger!"
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 283

37.
Es ist dem Nichtjuden verboten, sowohl einem Juden, als einem Goi (Nichtjuden) etwas zu stehlen, aber einen Goi (Nichtjuden) zu betrügen, z. B. ihn im Rechnen zu beschwindeln, oder ihm nicht zu bezahlen, was man ihm schuldig ist, ist erlaubt, aber es muss Vorsicht angewandt werden, so dass man es nicht erfährt, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 448

39.
Ist ein Jude Monopolpächter (der dem Staate ein Monopol für eine Stadt oder einen weiteren Umkreis für eine bestimmte Summe abgepachtet hat), so darf ein anderer Jude diese Monopolpacht nicht schädigen, ist aber der Pächter ein Akum (Nichtjude), so ist die Schädigung erlaubt, weil dieses ebensoviel ist, als seine Schulden nicht zu bezahlen, und das ist, wie wir oben gesehen haben, erlaubt.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 369

40.
Ist ein Jude Muchas (nämlich Staatssteuer-Einnehmer oder Zollwächter), d.h. hat er das Recht (nämlich die Abgaben zu erheben) nicht gekauft, sondern erhebt er die Abgaben für den Staat, so ist es ihm verboten, gegen einen anderen Juden zwangsweise vorzugehen. Warum? Weil der König (für den er kassiert) ein Goi (Nichtjude) ist, und das Nichtsteuerzahlen dasselbe ist, als einem Goi (Nichtjuden) Schulden nicht zu bezahlen, was ja, wie wir oben gesehen haben (vgl. 34), erlaubt ist. Darum darf ein Jude einen anderen Juden nicht dazu zwingen. Hat aber der betreffende Beamte Furcht vor dem König, dass die Sache aufgedeckt werden könne, so kann er gegen den andern Juden zwangsweise vorgehen.

41.
Gesetze des Staates müssen befolgt werden. Das gilt aber nur von solchen Gesetzen, von denen er, der Staat, Profit (Geldeinnahme) hat; und auch solche Gesetze (Steuergesetze) brauchen nicht sämtlich befolgt werden, sondern nur diejenigen, welche sich auf Grund und Boden beziehen (also Grund- und Gebäudesteuer muss entrichtet werden), was aber andere Steuergesetze betrifft, so braucht man sie nicht zu befolgen. Grund- und Gebäudesteuer muss entrichtet werden, weil das Land dem Herrscher gehört und er sagen kann, er wolle uns unter der Bedingung in seinem Land wohnen lassen, dass man die Grundsteuer bezahle.

42.
Es ist verboten, mit einem Juden Kubja zu spielen, d. h. im Karten- und Würfel- oder in anderen Taschenspielen zu betrügen, weil das alles Raub und den Juden zu berauben verboten ist; mit einem Akum (Nichtjuden) aber darf man Kubja spielen.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 370

45.
Es ist erlaubt, einem Moser, d. h. einem Menschen, der sich prahlt, jemand denunzieren zu wollen, wo infolge dessen der Denunzierte am Körper (z. B. im Gefängnis) oder an seinem Vermögen (mit Geld), wenn es auch wenig Geld wäre, gestraft werden könnte, totzuschlagen, auch heutzutage. Man sage ihm zuerst: „Denunziere nicht.“ Widersetzt er sich dann und sagt: „Ich werde doch

denunzieren“, dann ist es nicht nur erlaubt, sondern ein gutes Werk, ihn totzuschlagen, und es wird der selig, welcher ihn zuerst totschlägt. Ist aber keine Zeit da, ihn zu warnen, so kann man es unterlassen, ihn zu warnen und ihn sofort totschlagen.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 338

46.
Hat jemand dreimal einen Juden bei einem Akum (Nichtjuden) denunziert, so soll man doch, falls derselbe auch verspricht, sich zu bessern und nicht wieder zu denunzieren, auf Mittel und Wege sinnen, ihn aus der Welt zu schaffen. Die Unkosten, welche gemacht sind, um denselben aus der Welt zu schaffen, sind die Juden zu zahlen verpflichtet, welche in der Stadt (am Tatorte) wohnhaft sind.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 339

48.
Es war dem Juden nicht erlaubt, in Palästina zur Zeit, als die Äcker den Juden gehörten, Kleinvieh zu halten, weil dadurch der Nächste geschädigt werden konnte, indem dasselbe (Kleinvieh) auf fremden Feldern seine Nahrung zu suchen pflegt; aber in Syrien und überall, wo die Äcker Juden nicht gehörten, durfte der Jude wohl Kleinvieh halten. Heutzutage hingegen, wo selbst in Palästina die Äcker Juden nicht mehr gehören, darf er auch in Palästina Kleinvieh halten.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 409

49.
Es ist dem Juden verboten, einen bösen Hund, der Menschen beißt, zu halten, ohne denselben an die Kette zu legen. Das gilt aber nur da, wo Juden wohnen; wo Akum (Nichtjuden) hingegen wohnen, darf der Jude einen solchen bösen Hund haben.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 409

50.
Seit Sanhedrin und Tempel (zu Jerusalem) nicht mehr existieren, können Todesstrafen wie früher (von den Sanhedrin, d. i. den Richtern des Hohen Rates) nicht mehr verhängt werden; nur nach Gesetz 19 (hier nicht aufgeführt) können Todesstrafen vom Oberrabbineramt verhängt werden. Abgesehen von der Tötung eines Mosers (vgl. 45) wird in folgenden Fällen Totschlag auch ohne den Ausspruch des Oberrabbineramts für ein gutes Werk erklärt:

a) (Es ist hier ein Fall mitgeteilt, den wir anstandshalber nicht mitteilen können).
b) Ein Jude tut ein gutes Werk, wenn er einen Apikores totschlägt. Apikores heißt ein Freisinniger, ein Ungläubiger, Spötter usw., der die Lehre Israels leugnet und sich mit seinem Unglauben brüstet, oder der ein Akum (Nichtjude) geworden ist. Kann er es öffentlich tun, so tue er es öffentlich, kann er es nicht öffentlich wegen der Staatsbehörde, so soll er auf Mittel sinnen, ihn heimlich

aus der Welt zu schaffen. Der Jude hat zwar nicht die Pflicht, einen Akum, mit dem er friedlich zusammenlebt, direkt zu töten, aber es ist ihm nicht erlaubt, ihn vom Tode zu erretten.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 425 und Talmud Kidduschin § 32

51.
Ein Tier, das von einem Akum (Nichtjuden) oder von einem Juden, der Nichtjude geworden, geschlachtet ist, soll der Jude betrachten wie ein krepiertes Vieh.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 15

54.
Der Jude darf nicht handeln mit unreinen Sachen (z. B. Schweinen, Dingen aus (nichtjüdischen) Küchen etc. wie wir weiter unten sehen werden); aber einem Akum (Nichtjuden) das abzunehmen (d. h. nicht kaufen, sondern als Bezahlung einer erdichteten Schuld annehmen), ist erlaubt, weil es immer eine gute Sache ist, einem Akum (Nichtjuden) etwas zu entreißen.
Schulchan-Aruch Jore Deah.

57.
Dem Juden ist verboten, eine Flasche oder ein Glas Wein, welches ein Akum (Nichtjude) berührt hat, zu trinken, weil der Wein durch die Berührung des Akum (Nichtjuden) verunreinigt ist.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 122

61.
Es ist dem Juden streng verboten, neben einer (nichtjüdischen) Kirche ein Haus für sich zu bauen. Besitzt er aber schon ein solches, welches neben einer (nichtjüdischen) Kirche steht und ist dasselbe eingestürzt, so soll er bei einem Neubau von der (nichtjüdischen) Kirche weiter abrücken und den Zwischenraum mit Menschenkot ausfüllen.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 143

64.
Es ist ein gutes Werk, dass jeder Jude, so viel er kann, sich befleißige, die (nichtjüdische) Kirche oder was zu ihr gehört oder was für sie getan wird, zu verbrennen und zugrunde zu richten, die
Asche in alle Winde zu zerstreuen oder ins Wasser zu werfen. Ferner ist es die Pflicht für jeden Juden, zu suchen, jede (nichtjüdische) Kirchen auszurotten und ihr einen Schimpfnamen zu geben.
(Und das tun sie täglich).
Schulchan-Aruch Jore Deah § 143

65.
Dem Juden ist erlaubt, den Akum (Nichtjuden) zu verspotten, indem er ihm sagt: Dein Gott soll Dir helfen, oder dein Tun segnen. Der Jude denkt sich dabei nämlich: der Gott der Christen, die er ja für Götzendiener hält, vermöge nichts, und gesegnet würde er doch nicht. - (Der Segenswunsch des Juden und der Judenblätter gegenüber den Nichtjuden ist also nur Hohn und Spott.)
Schulchan-Aruch Jore Deah § 45

66.
Der Jude soll einem Akum (Nichtjuden) vor einem seiner (des Nichtjuden) Feste nichts borgen oder leihen, überhaupt kein Geschäft mit ihm machen, weil der Akum (Nichtjude) an dem Festtag damit ein Vergnügen sich machen könnte. Gegen hohe Wucherzinsen dagegen darf er borgen, damit dem Akum (Nichtjuden) das Vergnügen wegen der Nachwehen bei der späteren Zahlung übel bekomme.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 148

68.
Jedem Juden ist es verboten, am Festtage eines Akum (Nichtjuden) in dessen Haus zu gehen, um ihn nicht grüßen zu brauchen. Begegnet er ihm aber auf der Straße, so darf er ihn zwar grüßen, aber gezwungener weise duckmäuserisch (im Texte heißt es mit schwachen Lippen und schwerem Kopf).
Schulchan-Aruch Jore Deah § 148

69.
Dem Juden ist es immer verboten, einen Akum (Nichtjuden) mit dem Gruße „Friede sei mit dir“ oder dgl. Gruße zu antworten, weil die Juden glauben, dass dem der Friede zu Teil werde, demgegenüber der Segenswunsch „Friede“ etc. zum zweiten Male ausgesprochen wird. Deshalb wird dem Juden angeraten, „sobald er einen Akum (Nichtjuden) sieht, ihn zuerst zu grüßen, damit der Akum (Nichtjude) nicht zuerst grüße, und er, der Jude, veranlasst werde, ihm zu antworten und so, was Gott verhüten wolle, dazu beitrage, dass ein Akum (Nichtjude) gesegnet werde.“
Schulchan-Aruch Jore Deah § 147

73.
Es ist eine große Sünde, einem Akum (Nichtjuden) etwas zu schenken. Doch ist es erlaubt, Armen der Akums (Nichtjuden) Almosen zu geben, ihre Kranken zu besuchen, ihren Toten die letzte Ehre zu erweisen und die Hinterbliebenen zu trösten des Friedens wegen, damit die Akums (Nichtjuden) glauben möchten, die Juden seien gute Freunde von ihnen, indem sie doch Teilnahme zeigten.
Schulchan-Aruch Jore Deah

77.
Einer jüdischen Amme ist es verboten, das Kind eines Akums (Nichtjuden) zu säugen, selbst wenn sie dafür bezahlt würde, weil sie dadurch mitwirken würde, einem Akum (Nichtjuden) groß zu ziehen; nur wenn sie große Schmerzen wegen Überfluß an Milch hat und ihr die Milch gefährlich werden kann, ist es ihr erlaubt. Auch ist es dem Juden verboten, einem Akum (Nichtjuden) ein Handwerk, womit er sich ernähren kann, zu lehren.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 154

79.
Es ist dem Juden erlaubt, in einer todesgefährlichen Krankheit Unreines (d. h. was er nach den Gesetzen für unrein halten soll und wovon zu genießen ihm sonst streng verboten ist) zu genießen, wenn er Heilung davon erwarten zu dürfen glaubt; unerlaubt bleibt es auch in diesem Falle von etwas zu seiner Heilung Gebrauch zu machen, welches dem Allerunreinigsten, nämlich einer christlichen Kirche angehört.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 155

81.
Der Jude ist nicht verpflichtet, einen Akum (Nichtjuden), mit dem er in Frieden lebt, direkt totzuschlagen, doch ist es ihm strenge verboten, selbst einen solchen Akum (Nichtjuden) vom Tode zu retten, z. B. wenn derselbe in`s Wasser gefallen wäre, und wenn er ihm auch sein ganzes Vermögen verspräche. Ferner ist es einem Juden (also jüdischen) Arzt verboten, einem Akum (Nichtjuden) zu heilen, selbst wenn er dafür Bezahlung erhält, ausgenommen, wenn zu befürchten steht, dass sie Christen infolgedessen einen Hass gegen die Juden bekommen würden. In diesem Falle ist es sogar erlaubt, ihn unentgeltlich zu behandeln, falls er (der Jude) sich der Behandlung nicht entziehen kann. Einem Juden ist es ferner erlaubt, an einem Akum (Nichtjuden) zu prüfen, ob ein Arzneimittel Gesundheit bringend oder tödlich sei. Ferner ist ein Jude verpflichtet, einen Juden, der sich hat taufen lassen und zu den Akum (Nichtjuden) übergetreten ist, totzuschlagen und auf‘s allerstrengste ist es ihm verboten, einen solchen vom Tode zu erretten.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 158

82.
Dem Juden ist streng verboten, einem anderen Geld auf Wucher (gegen hohe Zinsen) zu leihen; erlaubt dagegen ist es ihm, einem Akum (Nichtjuden) oder einem Juden, der Christ geworden ist, Geld gegen Wucherzinsen zu leihen, denn es steht in der hl. Schrift: „Du sollst deinen Bruder mit dir leben lassen“. Der Akum (Nichtjude) wird aber nicht als Bruder betrachtet.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 159

85.
Hat ein Jude einem Akum (Nichtjuden) etwas gestohlen, leugnet dies vor Gericht und wird ihm der Eid zugeschoben, so sollen andere Juden, die um den Diebstahl wissen, einen Vergleich zwischen dem Juden und dem Christen zu vermitteln sich bemühen. Gelingt aber ein Vergleich nicht und kann der Jude, wenn er den Prozess nicht verlieren will, vor dem Eide nicht vorbeikommen, dann darf er falsch schwören und in seinem Herzen den Schwur vernichten, indem er denkt, er könne nicht anders. Dieses Gesetz hat indessen nur in dem Falle Geltung, dass der Akum (Nichtjude) den Diebstahl nicht erfahren kann; kann er ihn erfahren, dann darf der Jude nicht falsch schwören, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde. Es ist der Grundsatz, dass der Jude falsch schwören darf, wo Körperstrafen drohen (daher wohl auch hauptsächlich die Juden auf Abschaffung der Prügelstrafe gedrungen haben), auch wenn er meineidig gemacht und der Name Gottes nicht entheiligt werden kann; wo aber nur Geldstrafen, darf er nur dann falsch schwören, wenn er nicht meineidig gemacht und der Name Gottes nicht entheiligt werden kann.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 329

86.
Es ist dem Juden verboten, einem Leugner eines (jüdischen) Gesetzes und noch viel mehr ist es ihm verboten, einem Juden, der Akum (Nichtjude) geworden ist, ein Almosen zu geben oder etwas zu borgen, weil man diesen leben zu lassen nicht verpflichtet ist. Wohl aber ist es erlaubt, einem Akum (Nichtjuden) Almosen zu geben, damit kein Hass gegen die Juden entstehe.
Schulchan-Aruch Jore Deah

88.
Die Ehen zwischen Nichtjuden haben keine Verbindlichkeit, d. h. das Zusammenleben derselben ist dem Zusammenleben von Pferden gleich. Es stehen daher die Kinder mit den Eltern in keiner menschlich verwandtschaftlichen Beziehung und es kann, „wenn Eltern und Kinder jüdisch werden, der Sohn z. B. seine Mutter heiraten.“ Doch haben die Rabbiner gegen die Anwendung dieses Grundsatzes im Leben sich erklärt, damit die jüdisch gewordenen Akum (Nichtjuden) nicht sagen sollen, die Akum seien frömmer als die Juden, indem ihnen (den Akum) es nicht gestattet werde, dass ein Sohn seine Mutter heirate.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 269

89.
Die Juden hatten das Gesetz, beim Abernten am Rande des Ackers etwas stehen oder auf dem Acker Ähren liegen zu lassen für ihre Armen. Seitdem aber sie unter den Akum (Nichtjuden) zerstreut und ihre Äcker zwischen denen der Akum

(Nichtjuden) liegen, ist dieses verboten, weil die Armen der Akums sich dieses aufsammeln könnten.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 332

91.
Ist ein Jude gegenwärtig, wenn ein anderer Jude stirbt, so soll er in dem Momente, wo die Seele vom Leibe sich trennt, als Zeichen der Trauer ein Stückchen sich von seiner Kleidung reißen, selbst wenn der Verstorbene einSünder war. Ist er aber zugegen beim Tode eines Akum (Nichtjuden) oder eines Juden, der Akum (Nichtjude) geworden ist, so ist dieses Zeichen der Trauer verboten, weil der Jude über einen solchen Fall sich freuen soll. Ferner ist dem Juden verboten, einem Akum (Nichtjuden) die letzte Ehre zu erweisen, z. B. seine Leiche zum Grabe zu begleiten oder eine Trauerrede zu halten, bloß dort darf es tun, wo es geschieht um des Friedens wegen.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 140

92.
Es ist dem jüdischen Priester verboten, einen toten Menschen zu berühren oder auch nur in einem Hause sich aufzuhalten, wo ein toter Mensch ist. Unter den Menschen wird aber nur ein Jude verstanden, weil im 4. Mos. 19, 14 stände: „Wenn ein Mensch in einem Hause stirbt, so ist jeder, der das Haus betritt, unrein.“ Wohl aber darf der jüdische Priester das Haus betreten, in welchem ein Akum (Nichtjude) gestorben, weil die Akum (Nichtjuden) nicht als Menschen, sondern als Tiere zu betrachten seien.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 372

93.
Hat ein Jude einen Akum (Nichtjuden) als Knecht oder eine Akum (Nichtjüdin) als Magd und ist dieser Knecht oder diese Magd in seinem Hause gestorben, so ist es einem anderen Juden verboten, ihn über den Todesfall als den Tod eines Menschen zu trösten, wohl aber darf er sagen: Gott ersetze dir den Schaden; wie man einem Menschen sagt, wenn ein Ochs oder Esel ihm krepiert ist.
Schulchan-Aruch Jore Deah

95.
Den Juden ist es streng verboten, ihren Kirchhof zu verunreinigen, d. h. gewisse Bedürfnisse auf demselben zu verrichten oder einen Akum (Nichtjuden) denselben betreten zu lassen. - Es ist den Juden nie erlaubt, von einem jüdischen Kirchhofe Genuss oder Vorteil zu haben; wenn aber der Grund und Boden eines jüdischen Friedhofs einem Akum (Nichtjuden) gehört, dann ist es erlaubt, etwaige Erträgnisse des Kirchhofs (z. B. Gras oder Bäume) zu verkaufen, um mit dem Erlös den Kirchhof allmählich als Eigentum sich zu erwerben, da es für die

Verstorbenen eine Schande ist, auf dem Eigentum eines Akum (Nichtjuden) zu ruhen.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 168

96.
Wenn ein Akum (Nichtjude) eine Akum (Nichtjüdin) oder ein Jude, der Nichtjude geworden ist, eine Jüdin, welche Nichtjüdin geworden ist, heiratet, so ist die Heirat ohne Verbindlichkeit. Wenn demnach ein Akum (Nichtjude) oder eine Akum (Nichtjüdin) jüdisch geworden sind, so dürfen sie von neuem heiraten, ohne dass eine Scheidung nötig wäre, selbst wenn sie früher 20 Jahre zusammengewohnt haben, weil das eheliche Leben der Akum (Nichtjuden) nur als Hurerei betrachtet werden darf.
Schulchan-Aruch Eben Haeser § 26

97.
Einem Juden ist es streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen, d. h. einen Juden, selbst wenn dieser ein Sünder ist, zu schlagen, und wer seinen nächsten Mitmenschen schlägt, der ist ein Rascha, d. h. ein Gottloser, und ist solange exkommuniziert, bis er seinen Nächsten um Vergebung gebeten hat. Unter nächsten Mitmenschen ist aber nur ein Jude zu verstehen, einen Akum (Nichtjuden) zu schlagen, ist gar keine Sünde. Ist ein Akum (Nichtjude) jüdisch geworden und es wird dieser von einem Juden geschlagen, so muss letzterer den Schaden ersetzen, das Heilverfahren, er wird indes nicht exkommuniziert und das Vergehen ihm nicht so hoch angerechnet, als wenn er einen geborenen Juden geschlagen hätte.
Schulchan-Aruch Choschen Hamischpat § 429

98.
Hat ein Jude eine Akum (Nichtjüdin) geheiratet, so soll man ihm 39 Hiebe geben und die Heirat soll keine Verbindlichkeit haben und das Bethdin, Rabbineramt, soll denselben in den Bann tun; ja, wenn ein Jude sogar eine Jüdin geheiratet hat, so darf der Jude, wenn diese Christin geworden ist, eine andere Frau nehmen, ohne dass es einer Scheidung bedarf, denn die Akum (Nichtjuden) dürfen nicht als Menschen betrachtet werden, sondern sind als Pferde anzusehen.
Schulchan-Aruch Eben Haeser § 16

99.
Ist einem Juden ein Mitglied aus seiner Familie gestorben, über welches er trauern muss, so darf er sieben Tage sein Haus nicht verlassen und selbst kein Geschäft machen, um Geld zu verdienen. Wenn sich ihm aber Gelegenheit bietet, mit einem Akum (Nichtjuden) zu wuchern, dann darf er das Haus verlassen und die Trauer

unterbrechen, denn dieses ist ein gutes Werk, welches er nicht nachholen kann, wenn er die Gelegenheit nicht nimmt.
Schulchan-Aruch Jore Deah § 380

100.
Ein jeder Jude ist verpflichtet, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes zu heiraten. Er soll daher eine Frau nehmen, mit der er noch Kinder bekommen kann, also keine alte, oder sonst eine, mit welcher dies nicht möglich ist. Nur wenn die Frau Geld hat und er sie des Geldes wegen heiraten will, so ist es ihm erlaubt, und das Rabbineramt kann es ihm nicht verbieten, auch eine solche zu heiraten, mit der er keine Kinder mehr bekommen kann. Hat ein Jude Kinder, die Bastarde oder blödsinnig sind, so hat er seiner Pflicht, zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts mitzuwirken, genügt. Sind aber seine Kinder Akum (Nichtjuden), ist z. B. ein Nichtjude jüdisch geworden und hat Kinder von früher, die nicht jüdisch geworden sind, dann hat er seine Pflicht, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts mitzuwirken, nicht erfüllt, weil die Kinder der Akum (Nichtjuden) nicht einmal jüdischen Bastarden und Blödsinnigen gleich zu achten sind.
Schulchan-Aruch Eben Haeser § 1

Sonstige Talmud-Sprüche

Der Jude, welcher sich taufen lässt, verfällt denselben Gesetzen, wie der Nichtjude. Er darf sich indes taufen lassen unter der Voraussetzung, dass die Taufe nicht aufrichtig gemeint ist; denn: Wenn der Jude die Akum täuschen kann, dass sie meinen, er sei ein Akum, so ist es erlaubt. Aber die Getauften, welche sich dann selbst unter die Akum mengten, um wie sie Götzendienst zu treiben, sie sind gleich jenen, die sich taufen ließen, um Gott zu erzürnen und man stürzt sie in die Grube und zieht sie nicht heraus.
Schulchan-Aruch Jore Deah

Wenn ein Jude mit einem Nichtjuden einen Prozess hat, so lässt du deinen Bruder gewinnen und sagst freundlich: „so will es unser Gesetz“ (so in einem Lande, in dem die Gesetze der Juden gelten); wenn die Gesetze der Völker den Juden günstig sind, so lässt du deinen Bruder gewinnen und sagst dem Fremden: „so will es euer eigenes Gesetz“; wenn die Juden weder Herren im Lande sind, noch das Landesgesetz ihnen günstig ist, so muss man die Fremden durch Ränke plagen, bis dass der Gewinn den Juden bleibt.
Fr. Baba K. F. 113. 1.

Denn überall, wo die Juden hinkommen, sollen sie sich zu Herrschern über ihre Herren machen.
Solange sie nicht die Herrschaft haben, sollen sie sich fühlen als Verbannte und als Gefangene.
Wenn auch die Juden wohnen in ihren Städten, aber nicht herrschen über sie, so soll man sagen: Wüstenei, Elend!
Fr. Sanh. 104.1 - Beth. Jos. Orach Chij. 57a

Die Seelen der nichtjüdischen Völker entstammen dem Teufel, und sind Seelen, wie sie das Vieh und die Tiere haben. Der Same des Fremden ist deshalb Viehsamen.
Schefala tal. 4.2. Menachem p. 53 F. 221. 4
Jalk chad 154,2 n. 7. nesch. u. Tr. Jebam 94, 2 Tos

Israel gleicht der Dame des Hauses, der ihr Mann das Geld zubringt; so ist Israel ohne der Arbeit Last und bekommt das Geld von den Völkern der Welt.
Jalk. Schim 75, 2.

Die Häuser der Gojim (Nichtjuden) sind Häuser der Tiere.
Leb. Tob. 46. 1.

Und Ben Sira antwortete, als ihm Nabuchodonosor seine Tochter zum Weibe anbot: Ich bin ein Menschenkind und kann kein Vieh heiraten!
Ben Sira 8, 2.

Gott stand und maß die Erde und übergab Israel die Gojim (Nichtjuden); er sah die sieben Gebote der Kinder Noah`s, und weil sie dieselben nicht gehalten, stand er auf und übergab ihr Gut den Israeliten.
Tr. Baba k. 37, 2 F.

Den besten unter den Christen muss man erwürgen.
Raschi, Exod. 14 etc.

Gott hat den Juden Gewalt gegeben über Gut und Blut aller Völker.
Seph. Ip. 92. 1. 25. Jalk. Schim etc.

Druck der Verlags- und Handelsdruckerei G.m.b.H. Lorch (Württemberg)
Verlag Karl Rohm, Lorch (Württemberg) 1922